

Partei bezeichnet, kommt ihm Parteistellung zu, auch wenn ihm an und für sich keine Parteistellung zukommen würde, und hat dann Anspruch auf Ersatz von Kosten: 5 Ob 147/12 x; durch Benennung des Hausverwalters als ErstAG im Verfahren über die Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels wird dieser iSd § 2 Abs 1 Z 2 AußStrG in das Verfahren als Partei einbezogen. Eine materielle Berechtigung, einem Dritten gegenüber, der nicht Miteigentümer der Liegenschaft ist und daher zur Tragung der Aufwendungen der Liegenschaft auch nicht verpflichtet ist, einen abweichenden Verteilungsschlüssel feststellen zu lassen, besteht allerdings nicht. Mangels Passivlegitimation des Verwalters ist das gegen ihn gerichtete Begehren abzuweisen. Ihm sind die entstandenen Verfahrenskosten anteilig zu ersetzen: 5 Ob 48/12 p wobl 2013/19.

E 274. Obsiegt der ASt bei einem Antrag nach § 52 Abs 1 Z 9, § 32 Abs 5 WEG mit $\frac{3}{4}$, sind die AG zum gesamten Kostenersatz zu verpflichten: 5 Ob 48/12 p wobl 2013/19.

E 275. Bei der Kostenentscheidung hat vor allem das **Interessekriterium** ein besonderes Gewicht. Es ist daher nach Billigkeit zu berücksichtigen, in wessen Interesse das Verfahren durchgeführt wurde. Grundsätzlich ist derjenige, in dessen zumindest weit überwiegendem Interesse das Verfahren liegt, zur Kostentragung und damit zum Ersatz der dem Verfahrensgegner in diesem Verfahren entstandenen Kosten zu verpflichten, wobei dies insb bei den Regelungsverfahren gilt (hier: Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 9 WEG). Handelt es sich um einen marginalen Betrag wie die Pauschalgebühren sind diese aber im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung zu vernachlässigen: LGZ Graz 7 R 106/12 b MietSlg 64.512.

E 276. Ist der ASt selbst Initiator der nun angefochtenen Beschlussfassung und liegt die Anfechtung ausschließlich in seinem Interesse, hat er die Kosten trotz Obsiegen dennoch selbst zu tragen: LGZ Wien 38 R 253/12 f MietSlg 64.514.

E 277. Stellt sich in einem Verfahren auf Überprüfung der Abrechnung heraus, dass die Abrechnung in einem wesentlichen Punkt unrichtig ist, während andere nicht erheblich mehr ins Gewicht fallende Anfechtungspunkte unberechtigt sind, ist mit einer Kostenaufhebung vorzugehen: LGZ Wien 40 R 167/11 x MietSlg 64.403.

E 278. Ein 10% übersteigender Streitgenossenzuschlag bei (bloß) amtsweiger Beziehung aller übrigen, dann nicht eingeschrittenen Mit- und Wohnungseigentümer entspricht nicht der Billigkeit und ist daher nicht zuzusprechen: 5 Ob 11/14 z.

VII. Rechtsmittelverfahren

E 279. Eine Möglichkeit der Stellungnahme des Rekurswerbers zu den Ausführungen seines Gegners in der Rekursbeantwortung ist im Gesetz – zumindest dann, wenn das RekursG eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt – nicht vorgesehen, sodass das allfällige Unterbleiben der Zustellung der Rekursbeantwortung einen Nichtigkeitsgrund nicht herstellen kann: 5 Ob 11/85 MietSlg 37/20.